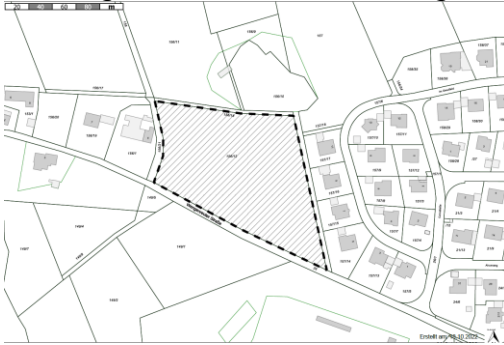


## **Bebauungsplan „Wengenreuter Esch“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in Seibranz – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wengenreuter Esch“ sowie der örtlichen Bauvorschriften hierzu in Seibranz im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch beschlossen. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsausgang von Seibranz nördlich der Straße nach Wengenreute auf dem Flurstück Nr. 156/12. Der voraussichtliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan abgebildet:



Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichts sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind nicht erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss vom 17.10.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (Darlegung und Anhörung). Daher besteht für interessierte Bürger vom 27.10.2022 bis einschl. 11.11.2022 die Möglichkeit, sich beim Stadtbauamt der Stadt Bad Wurzach, Schlossstraße 19, 88410 Bad Wurzach, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Hinweis: die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14 bis 17 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.

Bad Wurzach, den 26.10.2022

Alexandra Scherer, Bürgermeisterin